



<b>Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	2

# Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung

Wenn bei Angelegenheiten, die zu regeln sind, Beteiligte unbekannt sind, kann das Gericht für die unbekannt beteiligten Personen einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Das ist häufig erforderlich, wenn im Grundbuch ein Nacherbenvermerk eingetragen ist und die Nacherben unbekannt sind.

## Voraussetzungen

- **Unbekannte beteiligte Person**  
Bei der zu regelnden rechtlichen Angelegenheit ist unbekannt, wer beteiligt ist.
- **Fürsorgebedürfnis**  
Die Regelung der Angelegenheit muss notwendig sein.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**  
Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.
- **Begründung**  
Die Begründung muss die Angelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.
- **Unterlagen zu eigenen Ermittlungen**  
Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, die unbekannt Beteiligte zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

## Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

## Rechtsgrundlagen

- **§ 1913 BGB**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1913.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1913.html))
- **§ 340 FamFG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_340.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_340.html))
- **§ 272 FamFG**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_272.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_272.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheit zu regeln ist.